

Satzung des Vereins "Gewerbeverein Welver e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Welver e.V."
2. Sitz des Vereins ist Welver.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg (Vereinsregister-Nr. 70640) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Gewebetreibenden aus Handel, Handwerk, Dienstleistung, Industrie und sonstiger Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen insbesondere der Gemeinde Welver zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Gewebetreibenden auf lokaler und regionaler Ebene.
2. Der Zweck wird erfüllt durch:
 - a. Planung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Werbeaktionen, Informations-, Schulungs-, Diskussions- und sonstigen Veranstaltungen.
 - b. Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Gemeinde Welver und sonstigen Institutionen und Vereinen.
 - c. Kooperation mit Schulen und Kindergärten sowie die Unterstützung von kulturellen Entwicklungen in der Gemeinde Welver
 - d. Förderung und Pflege des Gemeinsinns und des Zusammenhalts seiner Mitglieder durch entsprechende Maßnahmen und Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

ordentliche Mitgliedschaft

fördernde Mitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaft

2. Beitritt

a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie in der Region Welter einen Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieb als Haupt-, Filial- oder Nebengeschäft unterhält.

b. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Angehörige der freien Berufe können ebenfalls Mitglieder werden.

c. Wählergemeinschaften, politische Parteien und politische Vereinigungen haben nur die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft.

d. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragstellende die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

e. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Aufnahme am 1. des folgenden Monats nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

3. Rechte und Pflichten

a. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in den Vorstand wählen lassen.

b. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

c. Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

4. Stimmrecht

a. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ihr Wahlrecht in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme wahrnehmen.

b. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

5. Ehrenmitglieder

a. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung und die Aberkennung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

b. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von deren Zahlungsverpflichtungen befreit.

6. Förderndes Mitglied

a. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen.

b. Für die Aufnahme gelten die Regeln der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

7. Beiträge und Umlagen

a. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

b. Die Tätigkeit des Vereins wird primär durch Beiträge finanziert.

c. Die Beiträge werden nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.

8. Beendigung

a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Geschäftsausgabe, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres zulässig. Der Austritt ist mindestens 4 Wochen vor den vorgenannten Terminen zu erklären.

b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen Zahlungsverzug von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen unter Darlegung der Ausschlußgründe schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

d. Mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen im Verein zu erfüllen.

e. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der erweiterte Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Leitung

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Text- oder Schriftform. durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen. Bei Ladung in Schriftform gilt das Datum des Poststempels, andernfalls gilt das Datum der Zustellung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem beauftragten Stellvertreter geleitet.

2. Aufgaben

a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes.

b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

c. Wahl des Vorstandes

d. Wahl des erweiterten Vorstandes und Festlegung der zu besetzenden Aufgabengebiete

e. Wahl von zwei Kassenprüfern

f. Beschlussfassung über Anträge

g. Festsetzung der Beiträge und erforderlicher Umlagen

h. Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, sowie der Kassenprüfer

3. Beschlussfassung

a. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

b. Anträge zur Mitgliederversammlung, über die in der Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- c. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- d. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- e. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f. Auf Antrag des Vorstandes kann bei schwerwiegenden Sach- und Finanzfragen von der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit gefordert werden.
- g. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- h. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- i. Der Ablauf und die Beschlüsse der Versammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird zur nächsten Mitgliederversammlung in Schriftform zur Verfügung gestellt.
- j. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen
- k. Abwahlen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Personen. Je 2 Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen oder Aufgaben zu delegieren.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. maximal 4 Beisitzern
 - c. jeweils einem Vertreter jeder eingesetzten Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses
5. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner Arbeit in den verschiedenen Aufgabengebieten unterstützen und kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen hat der erweiterte Vorstand das Recht, neue Aufgabenbereiche zu definieren und unbesetzte Beisitzerpositionen kommissarisch, d.h. bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu besetzen.
6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des jeweiligen Vorstandes ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen. Der jeweilige Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
7. Sowohl der geschäftsführende, als auch der erweiterte Vorstand, fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
9. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.
10. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
11. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand, Beisitzer oder Vertreter einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses.

§ 7 Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung des Vereins aussprechen.

- b. Die beabsichtigte Auflösung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- c. Das im Falle der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist mit Genehmigung des Finanzamtes gemeinnützigen bzw. karitativen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Sollte diesbezüglich eine Einigung nicht erzielt werden, so fällt das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung an die Gemeinde Welper und ist von ihr für soziale Aufgaben zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

- a. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 beschlossen und tritt anstelle der Satzung vom 18. März 2015 in Kraft.
- b. Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundsätze des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

Welper, den 28. März 2019

1. Vorsitzende Ange Pierre-Ribbert

Geschäftsführer Michael Kraiczky